

Geschäftsverzeichnismr. 4373
Urteil Nr. 6/2009 vom 15. Januar 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 3 bis 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderale Nuklearkontrollbehörde », erhoben von der « Union professionnelle belge des médecins spécialistes en radiothérapie-oncologie » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 bis 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderale Nuklearkontrollbehörde » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juni 2007): die « Union professionnelle belge des médecins spécialistes en radiothérapie-oncologie », mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue de la Couronne 20, Jean Vanderick, wohnhaft in 1150 Brüssel avenue des Eglantines 21, die VoG « Cliniques de l'Europe - Europa Ziekenhuizen », mit Vereinigungssitz in 1180 Brüssel, avenue De Fré 206, die VoG « Centre Hospitalier Interrégional Edith Cavell », mit Vereinigungssitz in 1180 Brüssel, rue Edith Cavell 32, die VoG « Centre Cogniaux-Dancot », mit Vereinigungssitz in 1180 Brüssel, rue Edith Cavell 32, die VoG « Hôpitaux Saint-Joseph - Sainte Thérèse et IMTR », mit Vereinigungssitz in 6060 Gilly, rue de la Duchère 6, die VoG « Clinique Notre-Dame », mit Vereinigungssitz in 7500 Tournai, avenue Delmée 9, die « Centre de médecine nucléaire Amercoeur » Gen., mit Gesellschaftssitz in 4020 Lüttich, rue d'Amercoeur 55, Dominique Linsmaux, wohnhaft in 4600 Visé, Allée des Acacias 27, die VoG « Association belge de radiothérapie & oncologie », mit Vereinigungssitz in 3000 Löwen, Herestraat 49, und die « Medinamir » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 5500 Dinant, rue Bonsecours 21.

Schriftsätze würden eingereicht von

- der VoG « Centre Hospitalier Régional Clinique Saint-Joseph - Hôpital de Warquignies », mit Sitz in 7000 Mons, avenue Baudouin de Constantinople 5,
- der Föderalen Nuklearkontrollbehörde, mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Ravenstein 36,
- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsatz würden eingereicht von

- der VoG « Centre Hospitalier Régional Clinique Saint-Joseph - Hôpital de Warquignies »,
- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Oktober 2008

- erschienen

. RA A. Mercier *loco* RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, und *loco* RA P. Wery, in Namur zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA A. Mercier *loco* RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, und *loco* RA B. Pinchart, in Mons zugelassen, für die VoG « Centre Hospitalier Régional Clinique Saint-Joseph - Hôpital de Warquignies »,

. RA M. Karolinski *loco* RA J. Bouckaert, in Brüssel zugelassen, für die Föderale Nuklearkontrollbehörde,

. RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf den Kontext der angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Föderale Nuklearkontrollbehörde ist eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderale Nuklearkontrollbehörde geschaffen wurde.

Aufgrund von Artikel 15 des Gesetzes vom 15. April 1994 umfasst die Aufgabe der Behörde « die sachdienlichen Untersuchungen zur Festlegung aller Betriebsbedingungen und zur Prüfung der Sicherheit und Sicherung der Unternehmen, in denen ionisierende Strahlungen angewandt werden », sowie « die sich daraus ergebende Aufsicht, Kontrollen und Inspektionen, den Strahlenschutz, die Ausbildung und Information, die Kontakte zu den Behörden und den betreffenden nationalen Einrichtungen und die Eingriffe im Notfall ». In Anwendung von Artikel 16 § 3 desselben Gesetzes überwacht die Behörde die Einhaltung der Bedingungen, die durch die vom König erteilte Einsetzungs- und Betriebsgenehmigung auferlegt werden. Der König kann die Genehmigung auf eine Stellungnahme der Kontrollbehörde hin zurückziehen oder aussetzen.

Artikel 19 desselben Gesetzes beauftragt die Kontrollbehörde mit der Zulassung und Kontrolle der Geräte für medizinische Zwecke, die ionisierende Strahlungen abgeben, sowie mit der Anerkennung der Apotheker und Ärzte, die ionisierende Strahlungsquellen verwenden; sie prüft die Genehmigungsanträge und erteilt die Genehmigungen zur Verwendung radioaktiver Stoffe in der Medizin sowie diejenigen für die Herstellung und den Vertrieb dieser Stoffe und überwacht die Einhaltung der in den Genehmigungsakten auferlegten besonderen Bedingungen.

In Anwendung von Artikel 21 desselben Gesetzes gewährleistet die Kontrollbehörde die Überwachung und Kontrolle der Radioaktivität des gesamten Staatsgebiets, sowohl unter normalen Bedingungen als auch in Notfällen.

B.1.2. Die Föderale Nuklearkontrollbehörde ist seit dem 1. September 2001 voll operationell, das heißt seit dem Datum des Inkrafttretens des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.

B.1.3. Zur Finanzierung der Kontrollbehörde hatte der Gesetzgeber ein Gebührensystem vorgesehen, das durch den königlichen Erlass vom 24. August 2001 zur Festlegung des Betrags und der Zahlungsweise der in Anwendung der Bestimmungen über die ionisierenden Strahlungen erhobenen Gebühren zur Durchführung gebracht wurde.

B.1.4. Mit diesem königlichen Erlass vom 24. August 2001 wurden zwei Arten von Gebühren festgelegt, die durch die Kontrollbehörde erhoben werden: einmalige Gebühren zu Lasten der Antragsteller auf Genehmigungen und Anerkennungen bei der Eingabe der Anträge und jährliche Gebühren zu Lasten der Inhaber von Genehmigungen und Anerkennungen.

Durch das Urteil Nr. 164.522 vom 8. November 2006 hat der Staatsrat die Artikel 2 bis 7 dieses Erlasses für nichtig erklärt, insofern sie sich auf die in der Anlage in Tabelle 1 angeführten jährlichen Gebühren bezogen, mit der Begründung, der König könne nicht ermächtigt werden, « unter der Bezeichnung von Gebühren Vergütungen festzulegen, deren Beträge nicht den Dienstleistungen zugunsten der einzeln betrachteten Gebührenpflichtigen, insbesondere der ‘ *in vivo* ’-Laboratorien, entsprechen ».

B.1.5. Am 29. Dezember 2006 haben verschiedene Laboratorien und medizinische Zentren die Föderale Nuklearkontrollbehörde vor Gericht geladen, um die Erstattung der in Anwendung der für nichtig erklärten Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 24. August 2001 gezahlten Summen zu erreichen. Diese Verfahren sind noch in der Schwebe.

B.1.6. Das angefochtene Gesetz vom 15. Mai 2007 (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 2007) ist aus einem Gesetzesvorschlag hervorgegangen, der am 12. April 2007 in der Abgeordnetenkammer hinterlegt wurde. In den Erläuterungen zu diesem Vorschlag heißt es, angesichts dessen, dass die Erhebungsgrundlage der Gebühren teilweise durch den Staatsrat für nichtig erklärt worden sei, « erscheint es wünschenswert, in Anwendung des Nichtigerklärungsurteils ein Gesetz anzunehmen, das mit größerer Sicherheit die Rechtsgrundlage für die Erhebung der betreffenden Beträge festlegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3072/001, S. 5). Hierzu hat der Gesetzgeber eine Regelung von Abgaben für die Haushaltsjahre 2001 bis 2006 festgelegt, in denen die Zahlungspflichtigen und die Beträge die gleichen sind wie in dem Gebührensystem, das durch den königlichen Erlass vom 24. August 2001 eingeführt wurde. Das Gesetz wurde mit 1. September 2001 wirksam. Die Zahlungspflichtigen, die auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 24. August 2001 eine jährliche Gebühr gezahlt haben, sind von der Zahlung der durch das Gesetz eingeführten Abgaben befreit. In den Erläuterungen heißt es, « selbstverständlich können die Personen, die ihre jährliche Gebühr auf der Grundlage des Nichtigerklärungsurteils des Staatsrates vom 8. November 2006 zurückerlangt haben, nicht die Regel der Befreiung geltend machen », weil « diese Vorgehensweise im Widerspruch zu dem in der Verfassung vorgesehenen Gleichheitsgrundsatz stehen würde » (ebenda, S. 7).

Die gleiche Abgabenregelung wurde für die Jahre 2007 und 2008 festgelegt. Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 sah ursprünglich vor, dass sie am 1. Januar 2009 außer Kraft treten würde. Mit den Artikeln 271 bis 275 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2008 (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Dezember 2008, vierte Ausgabe) hat der Gesetzgeber diese Abgabenregelung über dieses Datum hinaus aufrechterhalten und für die folgenden Jahre angepasst. Diese Bestimmungen wirken sich nicht auf den Klagegegenstand aus.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die klagenden Parteien sind Berufsverbände, deren Mitglieder Fachärzte für Strahlentherapie-Onkologie sind, sowie Krankenhäuser, Laboratorien, medizinische Zentren und Ärzte, die zur Zahlung durch die angefochtenen Bestimmungen festgelegten Abgaben verpflichtet sind. Das Gleiche gilt für die intervenierende Partei, die VoG « Centre Hospitalier Régional Clinique Saint-Joseph - Hôpital de Warquignies ».

Diese Parteien haben ein Interesse an der Beantragung der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen, insofern diese auf sie anwendbar sind. Umgekehrt haben sie kein Interesse an der Beantragung der Nichtigklärung derselben Bestimmungen, insofern diese Abgaben zu Lasten anderer Kategorien von Zahlungspflichtigen festlegen. Folglich ist die Klage nur zulässig, insofern sie Abgaben betrifft, die den Einrichtungen der Klasse 2 und den Ärzten auferlegt werden.

B.2.2. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen unmittelbar die Finanzierung und die Arbeitsweise der Föderalen Nuklearkontrollbehörde, die somit ein ausreichendes Interesse am Verfahrensbeiritt nachweist.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3.1. In ihrem ersten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien, dass Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 rückwirkend den Vorteil der zwischen 2001 und 2006 auf einer regelwidrigen Rechtsgrundlage getätigten Zahlungen konsolidiere. Sie führen einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 16 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 144, 145 und 160, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Rechte der Verteidigung, eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit sowie mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Gewaltentrennung und der Rechtssicherheit an.

Sie machen geltend, dass Gerichtsverfahren im Hinblick auf die Erstattung der Gebühren, die auf der Grundlage des durch den Staatsrat für nichtig erklärten königlichen Erlasses vom 24. August 2001 erhoben worden seien, zu dem Zeitpunkt anhängig gewesen seien, als der Gesetzgeber eingegriffen habe.

B.3.2. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so dass der Rechtsuchende in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt, an dem die Handlung ausgeführt wird, vorhersehen kann.

Die Rückwirkung ist lediglich zu rechtfertigen, wenn sie unentbehrlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses. Wenn sich überdies herausstellt, dass die Rückwirkung dazu führt, den Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen oder die Gerichte daran zu hindern, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage zu äußern, erfordert es die Art des betreffenden Grundsatzes, dass außerordentliche Umstände diesen Eingriff des Gesetzgebers rechtfertigen, der zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt.

B.3.3. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber dem Urteil vom Staatsrat Folge leisten und das Legalitätsprinzip in Steuersachen einhalten wollte, so wie dieses durch Artikel 170 der Verfassung gewährleistet wird, indem er selbst die durch den vorerwähnten königlichen Erlass vom 24. August 2001 eingeführte Abgabe wiederherstellte, die als Gebühr gedacht war, jedoch zu Unrecht, weil kein Zusammenhang zwischen dem geschuldeten Betrag und den Leistungen der Kontrollbehörde bestand, so dass der königliche Erlass aus diesem Grund für nichtig erklärt wurde.

B.3.4. Indem er bestimmt, dass die durch die Föderale Nuklearkontrollbehörde und den Fonds für die Risiken von Nuklearunfällen im Zeitraum 2001 bis 2006 den Zahlungspflichtigen auf der Grundlage der durch den Staatsrat für nichtig erklärten Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 24. August 2001 zugesandten Zahlungsaufforderungen als Zahlungsaufforderung im Sinne des Gesetz vom 15. Mai 2007 angesehen werden, kann Artikel 4 dieses Gesetzes sich auf schwebende Streitsachen auswirken, die darauf ausgerichtet sind, die Erstattung der Zahlungen zu

Zahlungen zu erreichen, die während dieses Zeitraums auf der Grundlage der für nichtig erklärten Bestimmungen getätigt wurden, und somit Gerichtsbarkeitsgarantien zum Nachteil der Kategorie von Bürger, die Parteien in diesen Streitsachen sind, beeinträchtigen.

Daraus ergibt sich jedoch nicht notwendigerweise, dass gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen würde.

B.3.5. In den Erläuterungen vor dem Vorschlag, aus dem das angefochtene Gesetz hervorgegangen ist, wurde präzisiert, « wenn die betreffenden Gebühren nicht mehr erhoben werden können (und/oder zurückgezahlt werden müssen) wegen der Gesetzwidrigkeit des vorerwähnten königlichen Erlasses, würde die einzige Finanzierungsquelle der Föderalen Nuklearkontrollbehörde wegfallen », und « wenn die Föderale Nuklearkontrollbehörde nicht mehr über Finanzmittel verfügen würde, wären der Fortbestand und das ordnungsgemäße Funktionieren des durch sie erbrachten öffentlichen Dienstes ernsthaft gefährdet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3072/001, S. 6).

B.3.6. Angesichts der Bedeutung der gemeinnützigen Aufgaben der Föderalen Nuklearkontrollbehörde und des Umstandes, dass ihre Finanzierung hauptsächlich durch die Erhebung der durch den königlichen Erlass vom 24. August 2001 eingeführten Gebühren gewährleistet wurde, konnte der Gesetzgeber es für unerlässlich halten, die Finanzierung der Kontrollbehörde für den von der Nichtigerklärung durch den Staatsrat betroffenen Zeitraum zu gewährleisten. Es kann angenommen werden, dass die Notwendigkeit, diese Finanzierung zu gewährleisten, einen zwingenden Grund allgemeinen Interesses darstellt, der die Rückwirkung des Eingreifens des Gesetzgebers rechtfertigt, selbst wenn dieses sich auf schwebende Gerichtsverfahren auswirken kann.

Außerdem betraf der Mangel, mit dem der königliche Erlass vom 24. August 2001 behaftet war, die Zuständigkeit seines Urhebers, so dass die Nichtigerklärung dieses Aktes nicht zugunsten der Parteien, die diesen Mangel aufgezeigt haben, das unantastbare Recht entstehen lassen konnte, für immer von Beiträgen zur Finanzierung der Föderalen Nuklearkontrollbehörde befreit zu werden, während dieser Beitrag auf einem neuen Akt beruhte, dessen Rechtmäßigkeit, vorbehaltlich der Prüfung der anderen Klagegründe, außer Zweifel stünde. Das bloße Bestehen

dieser Klage beweist, dass den Parteien nicht ihr Recht auf eine gerichtliche Klage entzogen wurde.

B.3.7. Im Übrigen hat die Rückwirkung keine unverhältnismäßigen Auswirkungen für die Zahlungspflichtigen. Die ihnen durch das angefochtene Gesetz auferlegten Beträge sind identisch mit den Beträgen, die durch die für nichtig erklärten Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 24. August 2001 festgesetzt worden waren, so dass sie nicht durch die Annahme dieser Bestimmungen überrascht sein konnten und die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmungen bei ihnen keine Rechtsunsicherheit hervorruft.

B.3.8. Schließlich wäre, selbst wenn die Gebührenbeträge, die auf der Grundlage der durch den Staatsrat für nichtig erklärten Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 24. August 2001 für die klagenden Parteien Forderungen darstellen würden, die mit « Eigentum » im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gleichzusetzen wären, die Einmischung des Gesetzgebers in diese Forderungsrechte durch zwingende Gründe allgemeinen Interesses gerechtfertigt.

B.3.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 nicht gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstößt, selbst wenn seine Rückwirkung eine Einmischung in schwebende Gerichtsverfahren zur Folge haben könnte.

B.3.10. Es ist jedoch ein Vorbehalt zu äußern in Bezug auf die Rechtskraft der Entscheidungen, mit denen die Föderale Nuklearkontrollbehörde gegebenenfalls dazu verurteilt worden ist, die auf der Grundlage der für nichtig erklärten Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 24. August 2001 zu Unrecht erhobenen Gebühren zurückzuzahlen. Selbst wenn der Gesetzgeber rückwirkende Gesetze annimmt, darf er nämlich nicht endgültig rechtskräftig gewordene Gerichtsentscheidungen in Frage stellen, da er sonst einen der wesentlichen Grundsätze des Rechtsstaats missachten würde.

Obwohl in der Begründung des Gesetzesvorschlags angeführt wurde, dass « die Personen, die ihre jährliche Gebühr auf der Grundlage des Nichtigerklärungsurteils des Staatsrates vom 8. November 2006 zurückerlangt haben, nicht die Regel der Befreiung geltend machen » können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3072/001, S. 7), kann der neue Artikel 30^{ter} § 2 des

Gesetzes vom 15. April 1994 nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass die Befreiung von den Vergütungen für die Jahre 2001 bis 2006 nicht denjenigen gewährt würde, die inzwischen die Rückzahlung der betreffenden Vergütungen auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung erhalten haben.

B.3.11. Insofern in dem Klagegrund bemängelt wird, dass die angefochtene Bestimmung vom « Grundsatz der dreijährigen oder fünfjährigen Verjährung » abweiche, ist er schließlich ebenfalls nicht begründet, da der Gesetzgeber aus den bereits angeführten Gründen von einem Grundsatz mit gesetzgebendem Wert abweichen konnte.

B.3.12. Vorbehaltlich der Erwägungen in B.3.10 ist der erste Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den zweiten, dritten und vierten Klagegrund

B.4.1. Im zweiten Klagegrund wird bemängelt, dass die Artikel 3 bis 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 eine finanzielle Abgabe einführen, die weder eine Steuer noch eine Gebühr sei, was einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insbesondere in Verbindung mit deren Artikel 173, darstelle, der es verbiete, dass den Bürgern eine Abgabe auferlegt werde, außer in Form einer durch ein Gesetz festgelegten Steuer oder einer aufgrund des Gesetzes festgelegten Gebühr.

B.4.2. Im dritten Klagegrund wird bemängelt, dass dieselben Bestimmungen eine jährliche Gebühr zu Lasten der Betreiber von Nuklearanlagen einführen, obwohl der von ihnen geschuldete Betrag nicht die Gegenleistung für eine durch die öffentliche Hand zugunsten des einzeln betrachteten Zahlungspflichtigen erbrachte Leistung darstelle, was ebenfalls einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insbesondere in Verbindung mit deren Artikel 173 darstelle, aufgrund dessen eine Gebühr nur auferlegt werden dürfe, wenn ihr Betrag im Verhältnis zu der für den einzeln betrachteten Zahlungspflichtigen erbrachten Leistung stehe.

B.4.3. Im vierten Klagegrund wird schließlich bemängelt, dass dieselben Bestimmungen, insofern die strittige Abgabe nicht als Gebühr bezeichnet werden könne, eine Steuer einführen, die für die Jahre 2001 bis 2008 durch die Föderale Nuklearkontrollbehörde und zu ihren Gunsten

zu erheben sei, ohne dass jedes Jahr durch das Parlament ein Gesetz angenommen werden müsse, was einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insbesondere in Verbindung mit deren Artikeln 171 und 173 darstelle.

B.5.1. Durch die Annahme der Artikel 3 bis 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 wollte der Gesetzgeber die Finanzierung der Föderalen Nuklearkontrollbehörde gewährleisten. Wie in B.3.3 präzisiert wurde, wollte der Gesetzgeber dem Urteil des Staatsrates Folge leisten, mit dem der vorerwähnte königliche Erlass vom 24. August 2001 für nichtig erklärt wurde, weil er zu Unrecht eine Gebühr festlegte, obwohl es keinen ausreichenden Zusammenhang zwischen den geschuldeten Beträgen und den tatsächlich durch die Kontrollbehörde erbrachten Leistungen gab. Der Gesetzgeber hat sich daher wieder die Befugnis angeeignet, « den Tarif und die Zahlungsweise der jährlichen Gebühren für den Zeitraum vom 1. September 2001 bis zum 1. Januar [2009] festzulegen, durch die Einführung eines Steuersystems » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3072/001, SS. 6-7).

B.5.2. Die strittige Abgabe, die denselben Zahlungspflichtigen vergleichbare Beträge auferlegt wie diejenigen, die im königlichen Erlass vom 24. August 2001 vorgesehen waren, wobei diese Beträge nicht die Vergütung für eine Dienstleistung der öffentlichen Hand zugunsten der einzeln betrachteten Zahlungspflichtigen darstellen, kann nicht als Gebühr bezeichnet werden.

Die fragliche Abgabe ist daher tatsächlich als Steuer im Sinne der Artikel 170 bis 173 der Verfassung einzustufen.

B.5.3. Im Übrigen können die unzureichende Präzision der während der Vorarbeiten verwendeten Begriffe und die Widersprüche zwischen gewissen Aussagen im Parlamentsausschuss nicht dazu führen, dass die betreffende Abgabe nicht als Steuer einzustufen wäre, da es sich um eine Pflichtabgabe handelt, die nicht die Merkmale einer Gebühr aufweist.

B.5.4. Der zweite und der dritte Klagegrund beruhen auf der falschen Annahme, dass die strittige Abgabe keine Steuer wäre, und sind unbegründet.

B.6.1. Im vierten Klagegrund wird bemängelt, dass die Artikel 3 bis 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 eine Steuer einführen unter Verletzung einerseits des Grundsatzes der Jährlichkeit und des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Steuer, die durch Artikel 171 der Verfassung gewährleistet würden (erster Teil), und andererseits des Grundsatzes, wonach die Steuer nur durch politische Körperschaften erhoben werden dürfe, die in Artikel 173 der Verfassung genannt seien (zweiter Teil). Den von dieser Steuer betroffenen Zahlungspflichtigen würden somit auf diskriminierende Weise im Verhältnis zu anderen Steuerpflichtigen Garantien entzogen, die durch die Artikel 171 und 173 der Verfassung festgelegt worden seien.

B.6.2. Im Gegensatz zum Standpunkt des Ministerrates weisen die klagenden Parteien ein Interesse daran nach, die Nichtigerklärung der von ihnen angefochtenen Bestimmungen zu beantragen, selbst wenn sie von der Zahlung der angefochtenen Steuer für die Jahre 2001 bis 2006 befreit sind, da sie Klagen auf Rückerstattung der in Anwendung des königlichen Erlasses vom 24. August 2001 gezahlten Beträge eingereicht haben.

B.6.3. Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 legen die wesentlichen Merkmale der Steuer fest und ermächtigen außerdem die Föderale Nuklearkontrollbehörde, sie bei den Steuerpflichtigen einzuziehen. Auf diese Weise verletzen sie nicht den Grundsatz der Jährlichkeit der Steuer, da sie den Gesetzgeber nicht daran hindern, die Erhebung dieser Steuer jährlich zu genehmigen.

Im Übrigen ist die Rückwirkung der Steuer für die Jahre 2001 bis 2006 durch die in B.3.6 zitierten außergewöhnlichen Umstände gerechtfertigt.

B.6.4. Artikel 173 der Verfassung grenzt den Anwendungsbereich des Prinzips der demokratischen Zustimmung zur Steuer, das in den Artikeln 170 und 171 der Verfassung festgelegt ist, ein. Er schließt nicht aus, dass eine Steuer durch den Gesetzgeber zugunsten einer öffentlichen Einrichtung festgelegt wird, die mit einem gemeinnützigen Auftrag betraut ist und sich von der betreffenden politischen Körperschaft unterscheidet, und ebenfalls nicht, dass diese Einrichtung unter Einhaltung dieser beiden Bestimmungen mit der Eintreibung beauftragt wird.

B.6.5. Der vierte Klagegrund ist in keinem Teil begründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.7.1. In ihrem fünften Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien den Betrag der von ihnen geschuldeten Steuer. Sie sind der Auffassung, dass die Arbeitsbelastung der Föderalen Nuklearkontrollbehörde für die Kategorie von Einrichtungen und Betreibern, zu der sie gehörten, diesen Betrag nicht rechtfertige. Sie fügen hinzu, dass die angefochtenen Bestimmungen, weil dieser Betrag nicht im Verhältnis zu demjenigen stehe, den andere Betreiber zahlen müssten, in Wirklichkeit eine verkappte staatliche Beihilfe zugunsten der letztgenannten Betreiber einführen, was einen Verstoß gegen die Artikel 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft darstelle.

B.7.2. Der Beitrag, den die Zahlungspflichtigen zahlen müssen, die zu den Einrichtungen der Klasse 2 und zur Kategorie der Ärzte gehören, stellt keine Gebühr dar, so dass seine Höhe nicht im Verhältnis zu den Kosten einer Leistung stehen muss. Das Argument, das die klagenden Parteien aus der Unverhältnismäßigkeit der betreffenden Beträge ableiten, ist nicht annehmbar.

Im Übrigen erweisen sich die fraglichen Beträge nicht als offensichtlich unvernünftig und können die Unterschiede zwischen den Beträgen, die den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen auferlegt werden, nicht als ein Mechanismus ausgelegt werden, der im Widerspruch stehen würde zu dem in den im Klagegrund zitierten Bestimmungen des europäischen Rechts enthaltenen Verbot, staatliche Beihilfen einzuführen.

B.7.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den sechsten Klagegrund

B.8.1. In ihrem sechsten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien, dass das angefochtene Gesetz durch den König sanktioniert und ausgefertigt worden sei zu einem Zeitpunkt, als die Kammern aufgelöst worden seien, obwohl die Sanktionierung und Ausfertigung von Gesetzen nicht als laufende Geschäfte angesehen werden dürften, so dass ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33, 171 und 173

171 und 173 vorliege.

B.8.2. Der Hof ist befugt, hinsichtlich der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung die Verfassungsmäßigkeit des Inhalts von Gesetzesbestimmungen zu prüfen, jedoch nicht diejenige ihres Zustandekommens. Der Klagegrund, der sich nur auf die Weise des Zustandekommens der angefochtenen Bestimmungen bezieht, liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.3.10 Erwähnten zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior